Darf bei milden Stiftungen von der Beſtimmung des Teſtators abgegangen werden?

Vom Herrn Domſyndicus
Doctor Overbeck
in Lübeck.

Ein Nachtrag
zu den über dieſen Gegenſtand neuerlich
in Nürnberg
erſchienenen Schriften.

1799.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorerinnerung.

Ein ungenannter Verfaſſer hat es bisher unternommen in Hinſicht auf den Nürnbergiſchen Staat darzuthun, daß der Staat das Recht habe milde Stiftungen abzuändern, und daß er klug handle, wenn er ſich dieſes Rechts bedient. Manche wähnen vielleicht, daß es die Stimme eines Einzelnen ſey, welcher um ſo mehr noch Vieles entgegen geſetzt werden könne, als der Verfaſſer

Digitized by Google

ſelbſt äuſſerte, daß er den Gegenſtand nicht erſchöpft habe; ſie nehmen ſich aber nicht die Mühe, mit ihren Gegengründen hervor zu gehen. Dieß veranlaßte mich nachfolgenden Aufſatz, welcher ganz neuerlich, unrückſichtlich auf Nürnbergs Lage, im Hanſeatiſchen Magazin des Herrn Prof. J. Smidt's zu Bremen, Bd. II. Heft. 1. S. 166—176. erſchien, ohne weitern Zuſatz beſonders abdrucken zu laſſen, um darauf aufmerkſam zu machen, wie auswärtige Gelehrte über dieſen in unſern Tagen ſo intereſſanten Gegenſtand urtheilen. Den 26. November 1799.

* · * · * · * ·

Darf bei milden Stiftungen von der Beſtimmung des Teſtators abgegangen werden?

So viel iſt gewiß: die Teſtamentsverwalter, ſie mögen nun vom Teſtator ſelber, oder vom Staate, verordnet ſeyn, oder ſich unter einander zugezogen haben, dürfen für ſich auf keinen Fall davon abgehen. Sie ſind auf den Buchſtaben des Vermächtniſſes angenommen; wo dieſer alſo klar iſt, müſſen ſie darauf halten.

Aber die Verwandte, ſo ferne deren noch vorhanden ſind? -- Was könnten ſie hiebei mitzuſprechen haben, da der Teſtator ſich ſeines Eigenthums an dem verſchenkten Gute entäuſſert, mithin nichts dergleichen auf ſie vererbet hat?

Aber der Staat? — Ohne Grund kann auch Er keinen Eingriff in das Privateigenthum ſeiner Bürger thun. Und es iſt nun einmal das Recht des Bürgers, über ſein freies Gut auch noch nach dem Tode zu verfügen, durch Geſetz und Obſervanz allgemein unter uns anerkannt, was auch aus philoſophiſchen Begriffen dawider zu erinnern ſeyn möchte.

Indeſſen, dem gemeinen Wohl weicht jedes, auch noch ſo tief begründete, (verſteht ſich, veräuſſerliche,) Recht des Einzelnen. Der Staat kann, um dieſes gemeinen Wohls willen, mir bey meinem Leben den Gebrauch meines Eigenthums beſchränken; auch nach meinem Tode bleibt ihm dieſelbe Gewalt. Bei meinem Leben zwar muß es

 mir

mir frei ſtehen, ihm durch Auswandern zuvor zu kommen, (die dringendſten Nothfälle ausgenommen, wo auch dies nicht zugelaſſen werden kann) doch würde ich auch dann ein bereits rechtsgültig veräuſſertes Gut aus der Staatsmaſſe nicht wieder zurückziehen und mit mir nehmen können. Noch viel weniger alſo habe ich nach meinem Tode Mittel, ein ſchon veräuſſertes Eigenthum dem Staate, unter dem es ſich befindet, zu entziehen. Ja, wenn ich auch in meiner Willenserklärung auf dieſen Fall Rückſicht nehmen, und im voraus bedingen wollte: mein Gut ſollte auswandern, ſobald der Staat ſichs gelüſten lieſſe, meine Vorſchriften anzutaſten; ſo würde ein ſolches Bedingen völlig unwirkſam ſeyn. Denn auswandern kann nur der Bürger, die Perſon; er nimmt dann ſein Gut mit, weil es ihm gehöret. Aber das Gut für ſich iſt weder Perſon noch Bürger, hat demnach auch ſo wenig perſönliche wie bürgerliche Rechte.

Davon wäre alſo keine Frage: Sobald meine, auch von Hauſe aus, unſchuldige, oder wohlthätige Verfügung aufienge, gemeinſchädlich zu werden, kann und muß der Staat, vermöge ſeiner pflichtmäßigen Aufſicht über das gemeine Wohl, ſie aufheben, oder abändern. Der Staat kann in veränderte Umſtände gerathen; was Anfangs ſeinen Zwecken äuſſerſt beförderlich war, das kann ſie in der Folge geradezu durchkreuzen. Zum Beiſpiel, es hätte ein alter Hanſeate ein Vermächtniß zur Schiffsbemannung wider Schweden oder Dänemark hinterlaſſen. In einem ſolchen

chen Falle, und in ähnlichen, verſteht ſich die Sache von ſelbſt.

Aber auch da, wo es vielleicht nur auf das Mehr und Minder der Zweckmäßigkeit ankommt? Wir wollen ſehen. Der Gang der Cultur hebt neue Begriffe, neue Meinungen auf den Thron, und ſtürzet alte. Aus Begriffen und Meinungen, angewandt auf das Leben, entſtehen Lagen und Umſtände. Jeder vernünftige und gute Mann handelt zu jeder Zeit nach den beſten, ihm bekannten, Begriffen; wenigſtens muß ihm der Wille, ſo zu handeln, beigemeſſen werden. Er handelt darnach, nicht nur weil dieſe Begriffe zu ſeiner Zeit eben gültig ſind, ſondern auch, weil er keine andere kennt, die er für beſſer erklären möchte. Ihm ſchwebt, vermöge ſeiner moraliſchen Natur, das abſolut Gute und Beſte vor der Seele; was er aber, als ſolches ausdrückt, das iſt ergriffen aus dem, was entweder das Menſchengeſchlecht ſeiner Zeit für das Beſte erklärte, oder was er, auf ſeiner Bildungsſtufe, oder ſeinen individuellen Anlagen gemäß, als ſolches kennen und erfinden gelernt hatte. Wir ſind Alle gar nicht im Stande, es anders zu machen; objective Wahrheit, wem leuchtet ſie? wir müſſen bei ſubjectiver, bei dem, was jedem von uns als Wahrheit erſcheint, ſtehen bleiben. Ganz andere Wahrheiten aber erſcheinen dem Kinde, ganz andere dem Manne; andere dem cultivirten Manne, andere dem minder cultivirten. Mein Gut, mein Vermögen iſt mir, als vernünftigem Weſen, ein Mittel, mein und der Welt Beſtes, nach meinem beſten Wiſſen, zu befördern.

Indem

Indem ich verfüge, daß noch nach meinem Tode mein Gut dies Beſte, auf eine von mir jezt anerkannte Art, befördern ſoll, nehme ich natürlich auf die jezt vorhandenen Umſtände Rückſicht; denn andere kenne ich nicht. Ich weiß zwar, daß ſie ſich künftig verändern werden; aber wie ſie es werden, weiß ich nicht, kann alſo auch darauf mich nicht einlaſſen.

Nach meinem Tode geſchieht nun, was ich vorher ſah, Lage und Umſtände ändern ſich, mit veränderten Meinungen und Begriffen. Meine Nachkommen erfahren das Wie. Nun iſt mein Gut in ihren Händen, und zwar mit meiner darauf ruhenden Verfügung. Meine Nachkommen vergleichen dieſe Verfügung mit den eingetretenen Umſtänden, und finden ſie, ſo zweckmäſſig und gut ſie zu meiner Zeit war, vielleicht ſo unzweckmäßig und unbequem, auf alle Fälle nicht mehr den dringendern Bedürfniſſen des Staates ſo entſprechend, zu der Ihrigen. Sie finden vielleicht gar nicht einmal mehr den beſtimmten Fall, den ich bei meiner Verordnung vor Augen genommen hatte. Sie fragen ſich: was ſie nun mit meinem Gute anfangen ſollen?

Geſezt, dem Herrn der Dinge gefiele es, mich Abgeſchiedenen droben von allem, was ſeit meinem Tode auf Erden vorgieng, zu unterrichten, mich völlig auf den Standpunct meiner Nachkommen zu ſezen, und dann wieder unter ſie zu ſenden; wie würde ich zu ihnen ſprechen? Ich denke, etwa auf folgende Art;

„Ihr

„Ihr quält euch, ihr meine lieben Nachkommen; was ihr mit meiner Verordnung anfangen ſollt, die auf eure Zeiten nicht recht mehr paſſet. Seid ihr nicht vernünftige, und das Beſte liebende Menſchen? Der war auch ich, zu meiner Zeit; meine Verfügung ſelber giebt mir hierüber das Zeugniß. Aber ich habe in meinem Leben Zeiten und Umſtände ſich oft genug ändern geſehen. Es befremdet mich alſo gar nicht, daß ich eure Zeiten ganz anders finde, wie die Meinigen. Hätte ich jezt, als euer Mitbürger, gelebt, und jezt zu verfügen gehabt; glaubt mir, meine Verordnung würde anders lauten. Ich habe damals für Studenten der Theologie, (für Wittwen einer gewiſſen Klaſſe, und ſo weiter) legirt; weil ich meine geſchickteſten und beſten Nachbarn um mich her, es eben ſo machen ſah, und weil dies für das beſte und verdienſtlichſte damals galt, von mir ſelber auch dafür gehalten ward. Allein unter euch, ſehe ich, iſt es, euren Umſtänden nach, gewiß etwas gemeinnützigeres, für euer Armeninſtitut, (zu beſſern Beſoldungen eurer Kirchen- und Schullehrer, und ſo weiter) Vermächtniſſe auszuſetzen. O ihr meine lieben Nachkommen! ich kann dem Himmel nicht genug danken, daß er mir vergönnet, aus meiner Gruft auf kurze Zeit in die Welt und zu euch zurück zu kehren. Ich nuze dieſe kurze Zeit mit Begierde, um euch zuzurufen: Verwendet doch ja mein Vermächtniß zu euren gemeinnüzigeren Zwecken! Ich wiederrufe hiermit meine Verfügung, und ändere ſie dahin ab. Aber,

wenn ich auch nicht zurückgekommen wäre; ſo hättet ihr immer mir doch zutrauen mögen, daß ich unter allen Umſtänden, mithin auch unter den eurigen, das Beſte und Zweckmäßigſte gewollt, als auch, wenn ichs gekonnt hätte, es gewiß würde genehmigt haben, daß mein Vermächtniß dem fortſchreitenden Geiſte der Zeit folgte, und ſomit wirklich fortführe, mein beabſichtigtes Gute zu ſtiften; was, (bedenkt es nur ſelbſt,) gerade nicht geſchehen kann, wenn ihr, aus vermeinter Gewiſſenhaftigkeit, immer bei dem Buchſtaben meiner Verfügung bleiben wollt. Thut das alſo ja nicht! Und nun, Gott befohlen! Ich höre den Hahn krähen; meine Zeit iſt zu Ende. Doch noch Eins: Habt keine Sorge, daß man deßwegen ſich werde abſchrecken laſſen, gemeinnützige Vermächtniſſe zu ſtiften. Der eigentlich verſtändige Mann ſtößt ſich hieran ohnehin nicht; und den andern Theil treibt entweder Ehrgefühl oder Gewiſſen zu dergleichen Stiftungen; und ſo findet er dann ſeine Befriedigung in ihnen ſelbſt, ohne ſich um das weitere hinaus Entlegene dabey viel zu bekümmern." —

Es fällt in die Augen, daß ich in dieſer Anrede, unter meinen Nachkommen, den Staat verſtehe, als den Repräſentanten der Menſchenwelt, da, wo es die äuſſeren Angelegenheiten der Geſellſchaft betrift. Was ich alſo vom Staate erwarte, habe ich eben geſagt. Und von richtig denkenden Teſtamentsverwaltern erwarte ich, daß ſie, wiewohl ſie auf den Buchſtaben gewieſen

Digitized by Google

ſen ſind, den Blick doch nicht blos auf dieſen Buchſtaben, ſondern auch auf den Geiſt des Vermächtniſſes, und auf das gemeine Beſte ihrer Zeit gerichtet, beim Staat anfragen, wenn ihr Urtheil ihnen ſagt, daß wohl angefragt werden könne, und müſſe.

Das iſt Raiſonnement! wird man vielleicht einwenden; was ſagen aber die Geſeze? —

Iſt man immer gewohnt, ſo nach den Geſezen zu fragen? Ward das Wort: Staatsraiſon im Volke nie gehört? ein Wort, das zwar zu vielen ungeheuren Dingen leider! mag gemisbraucht worden ſeyn, das aber doch ſo gut ſeine zwei Seiten haben wird, wie alles Uebrige in der Welt. — Diesmal gleichwohl ſoll man nicht vergeblich gefragt haben. Ich ſchlage das römiſche Geſezbuch auf und finde im Titel der Pandekten de adminiſtratione rerum ad civitates pertinentium (Libr. L. tit. 8. l. 4.) zuförderſt die Verordnung für Teſtamentsverwalter, daß ohne Vollwort des Landesherrn oder Staates, vom erklärten Willen der Teſtatoren nicht dürfe abgegangen werden; aber dann auch eine ganz beſtimmte Erklärung an den Staat, daß ein ſolches Vollwort durchaus kein Bedenken habe, wenn es darauf ankomme, das vorhandene Legat ehrlicherweiſe zu veränderten und höhern Bedürfniſſen des Staats anzuwenden; „in id, quod maxime neceſſarium reipublicae — municipibus — videatur.“ Man vergleiche hiemit die Anmerkung. Seite 28. in des

Herrn

Herrn Domprobſt Dreyers Einleitung zur Kenntniß Lübeckiſcher Verordnungen.

Digitized by Google